

Kinderschutzkonzept

Bewegungskindergarten Klaus



IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik

Anpassungen und Ergänzungen:

Bewegungskindergarten Klaus

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.1. Warum ein Kinderschutzkonzept | 3 |
| 1.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes..... | 3 |
| 2. Risikoanalyse | 5 |
| 2.1. Grenzverletzungen und Gewalt | 5 |
| 2.2. Formen von Gewalt | 6 |
| 2.3 Risikofaktoren in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen | 6 |
| 3. Präventionsmaßnahmen | 7 |
| 3.1 Personelle Voraussetzungen..... | 7 |
| 3.2 Haltung..... | 7 |
| 3.3. Verhaltenskodex | 8 |
| 3.4 Beschwerdemanagement | 8 |
| 3.5 Präventionsangebote für Kinder..... | 10 |
| 4. Maßnahmen bei Verdachtsfällen | 11 |
| 4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeiter:innen | 13 |
| 4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt zwischen Kindern | 13 |
| 4.3 Gewalt und Vernachlässigung durch Außenstehende..... | 14 |
| 5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring | 16 |
| 6. Anlaufstellen | 17 |
| 7. Quellenangaben | 18 |

1. Einleitung

1.1. Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dazu beitragen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um sie vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Dazu gehören körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch oder psychische Gewalt.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung - für ihre spezifischen Anforderungen - einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, legt präventive Maßnahmen fest und erstellt Handlungsanweisungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Damit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

In Vorarlberg wurde mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis zum 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs. 1 lit. d).

Wir sind gegen jede Form von Gewalt an Kindern und gehen mit einem achtsamen Blick durch unseren Kindergartenalltag. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung!

1.2. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante rechtliche Grundlagen finden sich unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch und dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel, die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern weltweit zu gewährleisten (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind unter anderem das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Rechte des Kindes) besagt unter anderem, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung ist in den sie betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen und das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern enthält u.a. folgende Kinderrechte:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und sonstige Misshandlung sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit einer Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

In Artikel 8 Absatz 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist festgehalten, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention bekennt. Das Land setzt sich für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist unter anderem in § 137 das Gewaltverbot in der Erziehung und in § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als Leitprinzip verankert. Letztere Bestimmung enthält einen Katalog von Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls.

Wir thematisieren die Rechte der Kinder durch Bilderbücher, Sachgespräche, Geschichten, aber auch im praktischen Alltag, in dem wir einen respektvollen Umgang miteinander vorleben. Wir sind sensibel für die Grenzen und Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder.

Unser Kinderschutzkonzept macht unsere Arbeit für alle transparent. Durch unsere offene Haltung möchten wir den Eltern vermitteln, dass wir für alle Anliegen ein offenes Ohr haben und uns Zeit für sie und ihre Anliegen nehmen.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das in ihr tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen "Schutzauftrag" - der juristische Begriff dafür lautet "Garantenstellung".

In § 2 Strafgesetzbuch (StGB) heißt es dazu:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen

werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(4) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den Erwachsenen anvertrauten Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, in der ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird und in der Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehören zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS-Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgedeckt und durch vereinbarte Maßnahmen in Zukunft vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch durchleuchtet (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1. Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden. Von grenzüberschreitendem Verhalten spricht man, wenn

- die körperliche Distanz nicht mehr eingehalten wird
- die Schamgrenze oder die Generationengrenze missachtet wird
- der notwendige respektvolle Umgang fehlt
- die Grenzen der professionellen Rolle überschritten werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen können. Dabei ist es für das Kind irrelevant, ob die zugefügte Gewalt von der handelnden Person unabsichtlich oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Formen von Gewalt genannt.

2.2. Formen von Gewalt

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich in unterschiedlichsten Formen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- **Vernachlässigung:** z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie unzureichender Schutz vor Gefahren und Verletzung der Aufsichtspflicht
- **Körperliche oder physische Gewalt:** umfasst Handlungen, die die körperliche Unversehrtheit verletzen oder verletzen können - auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schlagen, Verbrennen, Schütteln, Würgen, Treten)
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, zum Teil absichtliche Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl vermitteln, wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt usw. zu sein (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertungen, Isolation, Liebesentzug, Drohungen);
- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu identifizieren, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen sowie zu Gefährdungsmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzendes Verhalten kommen kann. Die Kinder sollen altersgerecht in die Identifikation der Risiken einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, alle Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch verschiedenste Faktoren wie z.B. die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Darauf aufbauend werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Wir achten im Kindergartenalltag auf mögliche und eventuelle Gefahrenstellen. Bei Aufenthalten außerhalb des Kindergartens (z.B. bei Ausflügen, im Wald, im Bus, ...) weisen wir die Kinder darauf hin, nicht mit fremden Personen mitzugehen.

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt zur Auseinandersetzung mit präventiven Maßnahmen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Bedeutung. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden.

Die Ermöglichung von Partizipation der Kinder, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zum Thema für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement etc. sind nur einige Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt.

3.1 Personelle Voraussetzungen

Ein durchdachtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann helfen, geeignetes Personal zu finden. Dazu gehört auch die Einholung der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz zur Verpflichtung des Trägers. Dies ist kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber dem Personal, sondern zeigt, dass sich die Einrichtung auch bei der Personalauswahl mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzt (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Verpflichtung zur Überprüfung von Strafregisterauszügen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (vgl. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein, was unter anderem bedeutet, dass keine einschlägigen Verurteilungen vorliegen dürfen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (vgl. § 15 Abs. 1).

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, einfühlsame, respektvolle und achtsame Haltung auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern ist unabdingbar und bildet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können jedoch unterschiedliche Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um den vielfältigen Handlungsanforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen.

- *Wir bemühen uns um eine offene, wertschätzende und interessierte Kommunikation untereinander.*
- *Wir vermitteln Eltern, Mitarbeiter:innen und auch Kindern, dass Themen, die das persönliche Wohlbefinden beeinflussen, jederzeit in einem geschützten Rahmen angesprochen werden können (Mitarbeitergespräche, Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Sachgespräche mit Kindern).*
- *Der Kindergarten ist ein Ort, an dem sich Kinder respektiert und wertgeschätzt fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung bestmöglich entwickeln können. Alle Kinder sind individuell, nicht gleich, sondern verschieden.*

3.3. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, grenzachtenden und respektvollen Umgang fest. In Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßung/Verabschiedung, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen werden Verhaltensweisen aufgezeigt, die den Rechten der Kinder entsprechen bzw. nicht entsprechen (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Verhaltenskodex bei uns im Kindergarten:

Wir verhalten uns wertschätzend:

- *Transparenz in der Planung*
- *Verlässlichkeit*
- *Sprachliches Vorbild*
- *Gefühle zulassen*
- *Strukturen einhalten*
- *Rituale*
- *Den Kindern auf Augenhöhe begegnen*
- *Lob aussprechen*
- *Ausreden lassen*
- *Gewaltfreie Kommunikation*
- *und vieles mehr.*

Diese Verhaltensweisen sind ausbaufähig:

- *Für uns gibt es kein Verhalten im Mittelfeld.*
Wir legen großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.
Eventuelle kritische oder unklare Situationen werden im Team besprochen und gegebenenfalls professionell aufgearbeitet.

Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel:

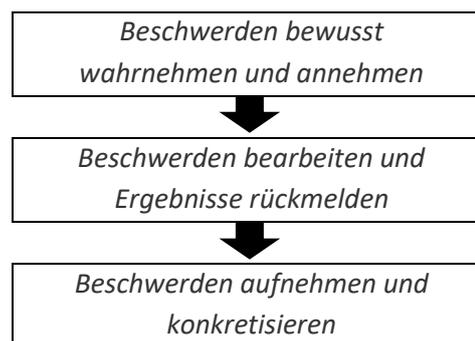
- *Angst machen*
- *Auslachen*
- *Intime Berührungen*
- *Vertrauen missbrauchen*
- *Verletzung der Aufsichtspflicht*
- *Körperliche Übergriffe*
- *Krieg spielen*
- *Misshandlung*
- *Soziale Ausgrenzung*
- *und vieles mehr.*

3.4. Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) müssen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Kleine Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch Körpersprache, Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75).

Beschwerdemöglichkeiten:

Es ist wichtig, dass Kinder merken, wie es ihnen geht, ob sie sich wohl fühlen und zufrieden sind. Wenn sie unzufrieden sind oder sich unwohl fühlen, weil ihre persönlichen Grenzen überschritten wurden, brauchen sie Strategien und Unterstützung, um wieder ins Gleichgewicht zu kommen. Da Kinder oft Schwierigkeiten haben, ihre Gefühle einzuordnen oder zu verbalisieren, brauchen sie Unterstützung. Hier können klare Regeln und Abläufe helfen. Häufig drücken Kinder ihr Unbehagen nonverbal aus. Wenn jemand ohne ersichtlichen Grund weint, Dinge kaputt macht, sich versteckt, anderen etwas wegnimmt, ... hat das meist mit Unzufriedenheit zu tun. Wir als Erwachsene sind gefordert, dies wahrzunehmen und mit Hilfe des Kindes zu klären. Dabei kann es notwendig sein, das „Problem“ gemeinsam zu konkretisieren, um es zu bearbeiten und die Ergebnisse auch rückmelden zu können.



Wichtige Punkte für ein verlässliches und strukturiertes Beschwerdeverfahren sind:

- **Verlässlichkeit und Verbindlichkeit:** Gemeinsam erarbeitete Lösungen sollen verbindlich im Kindergartenalltag umgesetzt werden.
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit:** Die ablaufenden Prozesse sollen für alle verständlich und nachvollziehbar sein.
- **Information:** Es soll darüber informiert werden, dass bestimmte Dinge mit anderen (Erwachsenen und Kindern) abgesprochen werden müssen, bevor sie funktionieren.
- **Vielfältige Zugangswege:** Es sollte verschiedene Möglichkeiten geben, eine Beschwerde vorzubringen, auch ohne direkte Unterstützung durch Erwachsene.
- **Zeit als Faktor:** Bearbeitung, Umsetzung und Rückmeldung müssen zeitnah erfolgen.

Der Umgang mit Beschwerden ist nicht immer leicht. Oft werden sie als Schuldzuweisung oder wenig konstruktive Kritik erlebt. Eine negativ besetzte Fehlerkultur ist hier oft hinderlich. Es ist wichtig, Beschwerden und Fehler als Anstoß zum Umdenken und als Chance zur Verbesserung zu erkennen.

Möglichkeiten, Beschwerdeverfahren in den Kindergarten zu integrieren:

- Gespräche im Freispiel.
- Gesprächsrunden (z.B. Morgenkreis).

- Nach Ausflügen und Angeboten: gemeinsame Reflexion in der Gruppe; was war gut, was hat mir nicht gefallen.
- Angebote, bei denen sich die Kinder aktiv an der Planung und Durchführung beteiligen können.
- Grenzen akzeptieren: Stopp-Regeln, „Nein“ sagen .

*„Beschwerden und eine positive Fehlerkultur sollen Platz bei uns im Kindergarten haben. Wir sind offen für die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien. Gemeinsam werden wir immer eine gute Lösung finden.“
(vgl. Kiga heute praxis kompakt, Beschwerdeverfahren für Kinder)*

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder müssen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und berücksichtigt werden. Partizipation und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit sind wichtige Schutzfaktoren (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und kennen die verschiedenen Ausdrucksformen kindlicher Sexualität wie Neugier, Zärtlichkeit,

Die pädagogischen Fachkräfte werden durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema geschult.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand sollen bereits die jüngsten Kinder in der Einrichtung ein Mitspracherecht erhalten und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Dies kann durch folgende Handlungen / Maßnahmen geschehen:

- Das Kind entscheidet nach Möglichkeit mit, von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird.
- Größere Kinder bringen z.B. ihre Ideen in die Gestaltung des pädagogischen Alltags ein.
- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt und bestärkt.
- Kleinere Kinder können z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände mitbestimmen (jede Gruppe auf ihre Weise).
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. selbstständig den Brotzeitisch decken).
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen etc. wird den Kindern bewusst gemacht, wie wichtig es ist, auch einmal NEIN zu sagen.
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. durch Themen wie "Mein Körper gehört mir".
- Kinder werden von den Fachkräften ermutigt, mutig zu sein und zu versuchen, schwierige Situationen zunächst alleine zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können bereits die Kleinsten einbezogen werden).
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

4. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines:einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter:innen, fachlichen Leiter:innen und Geschäftsführer:innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter:innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne.
(Plattform Kinderschutzkonzept, o. J.).

Handlungsleitfaden:

Allen Vorfällen und Verdachtsmomenten wird bis zur vollständigen Klärung nachgegangen!

1. Verdachtsmomente / Vorfälle im Kindergarten: Mitarbeiter:in - Kind

1.1. kleine Grenzüberschreitung (falsche Wortwahl, größere Ungeduld, ...)

- Ansprechen
- Persönliche Reflexion mit der betroffenen Person
- Weitere präventive Maßnahmen im Team erarbeiten

1.2. Größere Grenzüberschreitung (grobes Anfassen, Schubsen, Beschimpfen, ...)

- Information der Kindergartenleitung
- Gespräch: Leitung - Gruppenleitung – Mitarbeiter*in
- Gespräch mit Protokoll

- Information der Eltern
- Gespräch mit den Eltern
- Information der Gemeinde
- Supervisionsangebot an den/die Mitarbeiter*in
- Erarbeitung von Lösungsansätzen und Präventionsmaßnahmen mit dem gesamten Team

1.3 Massive Grenzüberschreitung (körperliche und seelische Verletzungen)

- Sofortige Information der Kindergartenleitung
- Vorfall schriftlich dokumentieren (evtl. mit Fotos)
- Gespräch: Leitung - Gruppenleitung - Mitarbeiter*in
- Gespräch protokollieren und unterschreiben
- Information der Eltern in einem persönlichen Gespräch
- Information der Gemeinde
- Information der pädagogischen Fachaufsicht
- Gemeinsames Abwägen von Maßnahmen und Konsequenzen
- Dienstrechtliche Konsequenzen (obliegt der Gemeinde)
- Aufarbeitung und Reflexion im gesamten Team

2. Vorfall im Kindergarten zwischen Kindern

- Je nach Schwere des Vorfalls mit einzelnen Kindern sprechen
- Information der Eltern
- Vorfall dokumentieren
- Geeignete Maßnahmen in der Kleingruppe besprechen
- Kleinere Vorfälle kindgerecht aufarbeiten (Geschichten, Puppenspiel, Bilderbücher, ...)

2.1 Bei größeren Zwischenfällen

- Die betroffenen Eltern informieren und das Gespräch suchen
- Einschätzung zum Schutz der Kinder: Was ist notwendig, damit die anderen Kinder geschützt sind und sich sicher fühlen?
- Information der Gemeinde und der pädagogischen Aufsicht
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen zur Unterstützung des betroffenen Kindes (aks, ifs, ...)

3. Verdachtsmomente / Vorfälle im familiären Umfeld

3.1 Bei erstem Verdacht

- Besprechung mit den Kolleg:innen im Team
- Dokumentation
- Weitere Beobachtungen

3.2. bei wiederholtem Verdacht

- Beobachtung durch mindestens 2 Fachkräfte
- Meldung an die pädagogische Leitung
- Eventuell Fotodokumentation
- Anonymes Beratungsgespräch mit der Kinder- und Jugendhilfe
- Bei erhärtetem Verdacht: Meldung an die Gemeinde

- *Gespräch mit den Eltern suchen*
- *Bei Gefahr im Verzug: direkte Meldung an die zuständigen Anlaufstellen*

Anlaufstellen:

- *Pädagogische Fachaufsicht*
- *Kinderschutz*
- *IFS*
- *Familienberatung*
- *Kinder- und Jugendhilfe*

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeiter:innen

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dies in folgenden Verhaltensweisen äußern:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiger Vergleich mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, starre Schlafenszeiten, Zwang zum Toilettengang, Zerren und Schieben, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde Gesundheitsfürsorge, unzureichende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen zwischen Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht toleriert werden. Wegschauen und Bagatellisieren sind keine Handlungsoptionen. Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen tragen eine hohe Verantwortung, mögliches Fehlverhalten zu erkennen, professionell zu handeln und damit Kinder zu schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Das Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende ist abhängig von der Art, Dauer und Intensität des Fehlverhaltens.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierte Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter:innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

(Maywald, 2022, S. 67).

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt zwischen Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen anderer Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht toleriert werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe werden, als auch das übergriffige Kind selbst brauchen Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dies erfordert die Mitwirkung der Eltern, manchmal auch die Unterstützung durch externe Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zur normalen kindlichen Entwicklung. Diese Neugier sollte auch vom Personal wahrgenommen und in die Erziehungsthemen integriert werden. Dazu bedarf es klar definierter Regeln, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

4.3 Gewalt und Vernachlässigung durch Außenstehende

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussetzen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor. Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Wer die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft – Kinder – und Jugendhilfe – zu erstatten hat, wird im Einzelfall in Absprache mit dem Erhalter entschieden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- Dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- Dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- Dem Kind Unterstützung anbieten
- Dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- Das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Wenn Wahrnehmungen zu Befürchtungen oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung führen, sind diese oft mit emotionaler Betroffenheit verbunden. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem solchen Fall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht im Alleingang getroffen
- Die gesetzlichen Bestimmungen sind allen bekannt
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Handlungen) wird dokumentiert

In den meisten Fällen wird es hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, um eine Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Diese Gespräche sind jedoch keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr im Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, vorab telefonisch mit der Bezirkshauptmannschaft - Abteilung Kinder- und Jugendhilfe - Kontakt aufzunehmen.

Wird ein Gespräch für sinnvoll erachtet, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es im Einzelfall - nach Absprache - sinnvoll sein, eine weitere Person (Partner/in) einzuladen. Von Seiten der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in leitender Funktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Als Grund kann angegeben werden, dass sich die Einrichtung um das Kind sorgt.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein störungsfreier Raum gewählt werden. Tisch und Stühle sowie Getränke sollten vorhanden sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch die Leitung mit dem Satz „Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Gesprächsverlauf: Beobachtungen sachlich und konkret darstellen, Schuldzuweisungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Den Eltern sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sichtweise darzulegen. Möglicherweise gibt es noch Punkte, die den Eltern Sorgen bereiten.
- Zwischenfazit: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder unberechtigt herausgestellt? Gibt es Übereinstimmungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Bestehen die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiter, ist die Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch jedoch nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und dass es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über das weitere Vorgehen: Welche Maßnahmen werden vereinbart? Wer ist wofür verantwortlich? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. (Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Der Dokumentation und Evaluation kommt im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes eine große Bedeutung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse oder Verdachtsfälle genau und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- Genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist
- Beteiligte Personen
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Die Evaluierung findet in Form folgender Fragen statt:

- Was war hilfreich?
- Was war erfolgreich?
- Wo gab es Informationsschwierigkeiten?
- Gab es Unklarheiten im Team?
- Was ist ausbaufähig?
- Was kann verbessert werden?
- Wie können wir den Prozess optimieren?

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften:

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft:

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

Ifs Kinderschutz:

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs Unterstützung für elementarpädagogisches Personal:

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder? aufgerufen am 20.07.2023

